Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Empfangsanzeigen. Für die telegraphische Empfangsanzeige — PC —, (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten. Für die dringende telegraphische Empfangsanzeige — PCD — erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Vermerk — PCP — Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr keine Gebühren, im außerdeutschen Verkehr 20 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms — FS —, (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme „Offen" oder „Ouvert" und eigenhändig zu bestellende Telegramme — MP — sind nach den im Tarif mit „Offen" oder „Ouvert" und Eigenhändig oder „MP" bezeichneten Ländern zulässig.

Briefteleg ramme.

(Dienst gegenwärtig eingestellt.)

Ueberseetelegramme zu halber Gebühr (Dienst gegenwärtig eingestellt).

Wochentelegramme (Dienst gegenwärtig eingestellt).

Weiterzubefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich befindet, durch Eilboten — XP —, (Eilbote bezahlt), ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Verrechnung zu hinterlegen. Die Mitteilung der entstandenen Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im ersteren Falle ist der Vermerk — XPT — vor die Aufschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung — XPP — eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen.

Telegramme, die den Empfängern durch Fernsprecher zu übermitteln sind, haben die Bezeichnung „Téléphone" bezw. „Fernsprecher" zu tragen.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd" — TR — oder „postlagernd" — GP — sind zulässig. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerk — PR —, Post eingeschrieben, oder bei postlagernden Telegrammen mit dem Vermerke — GPR —, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen. Die Gebühr für diese beträgt 20 Pf., nach dem Auslande 40 Pf.

Auch kann die Bestellung eines Telegrammes von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Km. beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im voraus zu entrichten bezw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Die mit dem Vermerk „Jour" (Tages) versehenen Telegramme werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

Nachttelegramme. Während der Nacht zu bestellende Telegramme müssen den Vermerk „Nachts" oder „Nuit" tragen.

Vervielfältigung von Telegrammen. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms — TMX —, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf., für dringende Telegramme 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen.

Beträge auf Postanweisungen können auch auf telegraphischem Wege übermittelt werden. Die Einlieferung kann bei jeder Post- und Telegraphenanstalt erfolgen. Das Ueberweisungstelegramm fertigt die annehmende Postanstalt aus.

An Gebühren werden erhoben:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Ueberweisungstelegramm und
c) die Eilbestellgebühr.

Es ist unzulässig, bei telegraphischen Postanweisungen abgekürzte Telegrammaufschriften anzuwenden.

Zurückziehung von Telegrammen. Jedes Telegramm kann vom Absender oder von seinen Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann das Telegramm auf schriftlichen Antrag des Absenders nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels nichtfreigemachten Briefes, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahltes Telegramm benachrichtigt.

Telegramm-Bestellung erfolgt am Orte selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu befördernde Telegramme.

Telegramm-Abschriften werden, sofern die Urschriften oder die sonstigen für die Fertigung einer Abschrift erforderlichen Grundlagen überhaupt noch vorhanden sind, auf Verlangen, jedoch nur an die berechtigten Aufgeber bezw. Empfänger ausgefertigt. Ort und Tag der Aufgabe müssen genau angegeben werden. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

Für jede Abschrift eines Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch das Aufsuchen entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihr Grund wird dem Aufgabeamt telegraphisch gemeldet. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem kostenfrei übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Gebührenquittung. Eine Quittung über die gezahlten Beträge wird auf Verlangen gegen Entrichtung von 10 Pf. erteilt.

Gebühren.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden 50 Pf. erhoben. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bezw. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Die Gebühren sind häufigen Aenderungen unterworfen. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern, in verabredeter Sprache auf 10 Buchstaben, in geheimer Sprache auf 5 Ziffern festgesetzt.

Für Telegramme innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Luxemburg ist eine Reichsabgabe zu entrichten. Diese beträgt 2 Pf. von jedem Wort, mindestens 10 Pf. von jedem Telegramm und ist für gewöhnliche und dringende Telegramme gleich. Presstelegramme, die als solche bezeichnet sein müssen, sind von der Reichsabgabe befreit. Für Briefteleg ramme, die während des gegenwärtigen Krieges unzulässig sind, ist die Reichsabgabe noch nicht festgesetzt worden.

Die in der verabredeten Sprache verwandten künstlichen Wörter dürfen ä, á, é, ö, ü nicht enthalten. Doppelselbstlaute aa, aa, ao, oe, ue und ch werden in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet.

Europäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Deutschland		
a) Stadtverkehr bis 5 Wörter	—	40
über 5—10 Wörter für jedes Wort 2 Pf. mehr		
über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf. mehr		
b) im sonstigen inländischen Verkehr bis 5 Wörter	—	60
über 5—10 Wörter für jedes Wort 2 Pf. mehr		
über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf. mehr		
Bosnien-Herzegowina wie innerhalb Deutschlands		
Bulgarien	—	20
Dänemark [für — XP — sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten]	—	10
Luxemburg wie innerhalb Deutschlands		
Niederlande [für — XP — sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten]	—	10
Norwegen	—	15
Oesterreich-Ungarn u. Fürstentum Liechtenstein wie innerhalb Deutschlands		
Schweden	—	15
Schweiz	—	10
Türkei	—	40

C. Fernsprechverkehr.

Der Betrieb des Ortsfernsprechnetzes in Leipzig wird von dem Kaiserlichen Fernsprechamte hier geleitet und beaufsichtigt.

Mitteilungen über eingetretene Störungen und Beschwerden, über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechbetriebe, sowie Anträge auf Einrichtung, Aufhebung, Uebertragung, Verlegung auf Uebergang zu einer anderen Gebührenart, auf Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Aenderung der Eintragungen im Teilnehmer-Verzeichnis sind schriftlich und freigemacht an das Fernsprechamt zu richten.

Dienststunden.

Das Fernsprechamt in Leipzig hält ununterbrochen Dienst ab.

Anmeldung.

Bei der Anmeldung wird jedem Teilnehmer ein Stück der Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse zugestellt.

Gebühren.

Die jährliche Gebühr für einen Hauptanschluß innerhalb des 5 km-Umkreises der Vermittelungsanstalt Leipzig beträgt einschließlich der Reichsabgabe in Höhe von 10 v. H. entweder bei Zahlung der Pauschgebühr 187 Mark oder bei Zahlung der Grundgebühr 99 Mark und daneben 5½ Pf. für jedes Ortsgespräch während des Tagesdienstes mindestens jedoch 99 + 22 = 121 Mark.

Während der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 7 Uhr sind für jedes Ortsgespräch 20 Pf. zu entrichten, gleichgültig ob Pausch- oder Grundgebühr bezahlt wird.

Verlegung der Sprechstellen.

Die Kosten für die Verlegung sind im voraus zu entrichten: sie betragen:

a) bei Verlegung innerhalb desselben Raumes . 6 Mk.
b) bei Verlegung innerhalb desselben Grundstückes 10 Mk.
c) bei Verlegung nach anderen Grundstücken . . 25 Mk.

Vorortsverkehr.

Vorortsverkehr besteht zwischen Leipzig und Marktranstädt.

Fernverkehr.

Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist und die Gesprächsgebühren sind beim Vermittelungsamte zu erfragen.

Oeffentliche Sprechstellen.

Bei Benutzung der öffentlichen Sprechstellen beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Ortsverkehr . . . . . 10 Pf.
im Vorortsverkehr einschl. der Reichsabgabe von 10 v. H. 22 Pf.

Nach welchen Orten der Fernverkehr zugelassen ist und welche Gebühren im einzelnen erhoben werden, ist am Schalter zu erfragen.

Soll die angerufene öffentliche Sprechstelle eine in der Nähe wohnende Person zu einem Gespräche herbeirufen, so wird dafür eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Oeffentliche Sprechstellen sind vorhanden:

a) innerhalb des Bereiches des Ortsfernsprechnetzes in Leipzig, beim Telegraphenamte (Grimmaischer Steinweg 1, Schalterraum des Telegraphenamts);

bei dem Postamte 2 Brandenburger Str. 2,
" " " 3 Hohe Str. 13,
" " " 3 Kohlenstr.,
" " " 4 Harkortstr. 3,
" " " 5 Thomaskirchhof 21,
" " " 6 Weststr. 26,
" " " 7 Frankfurter Str. 8,
" " " 8 Reudnitz, Göschenstr. 2. 4,
" " " 9 Tröndlinring 2, Neue Börse, Eingang Blücherplatz,
" " " 11 Dufourstr. 12. 14,
" " " 12 Südstr. 32,
" " " 14 Eutritzscher Str. 19,
" " " 15 Reudnitz, Dresdner Str. 54,
" " " 16 Vieh- u. Schlachthof,
" " " 17 Hauptbahnhof,
" " " 18 Postbahnhof Schönefeld, Rohrteichstr.
" " " in Anger-Crottendorf,
" " " " Connewitz,
" " " " Dölitz,
" " " " Eutritzsch,
" " " " Gohlis (1 u. 2),
" " " " Kleinzschocher,
" " " " Lindenau,
" " " " Mockau,
" " " " Möckern,
" " " " Neuschönefeld,
" " " " Plagwitz (1 u. 2),
" " " " Probstheida,
bei dem Postamte in Schleußig,
" " " " Schönefeld,
" " " " Stötteritz,
" " " " Stünz,
" " " " Thonberg,
" " " " Volkmarsdorf,
" " " " Böhlitz-Ehrenberg, Großzschocher-Windorf, Leutzsch, Mölkau (Amtsh. Leipzig), Oetzsch-Gautzsch, Paunsdorf (Amtsh. Leipzig) und Wahren (Sachsen).

b) auf dem flachen Lande (mit beschränktem Sprechbereich) bei den Postanstalten in:

Baalsdorf,
Bösdorf,
Brodenaundorf,
Cröbern,
Engelsdorf,
Eythra,
Göbschelwitz,
Göhren (Amtsh. Leipzig),
Großdalzig,
Gundorf,
Güntheritz,
Hänichen (Bez. Leipzig),
Hartmannsdorf (Bez. Lpzg.),
Hohenheida,
Holzhausen (Sa.),
Knauthain-Knautkleeberg,
Knautnaundorf,
Lemsel,
Lindenthal (Amtsh. Leipzig),
Lößen,
Litzschena,
Markkleeberg,
Mittitz (Bez. Leipzig),
Panitzsch,
Plaußig,
Podelwitz (Amtsh. Leipzig),
Portitz,
Rehbach (Bez. Leipzig),
Schladitz,
Schönau (bei Leipzig),
Sommerfeld (Amtsh. Lpzg.),
Thekla,
Wiederitzsch,
Wolteritz,
Zschortau (Bez. Halle),
Zuckelhausen.

Selbstkassierende Sprechstellen.

Selbstkassierende Sprechstellen für den Ortsverkehr sind in den Schalterräumen der Postanstalten, an den Bahnhöfen und an verschiedenen anderen, dem Publikum zugänglichen Orten aufgestellt. Die Aufstellungsorte sind durch Fahnenschilder (Fernsprech-Automat) gekennzeichnet. Die selbstkassierenden Sprechstellen können gegen Einwurf eines 10 Pf.-Stückes für den Orts- und gegen Einwurf dreier 10 Pf.-Stücke (einschl. der Reichsabgabe in Höhe von 10 v. H.) für den Vorortsverkehr benutzt werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19180000/1792